

Stellungnahme

Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über eine gesetzliche Verpflichtung von Unternehmen zur Berichterstattung über Umwelt- und Sozialbelange sowie zur Diversität (KOM (2013) 207)

Dokumenten Nr.
D 0592

Datum
7. Juni 2013

Seite
1 von 10

Am 16. April 2013 hat die EU-Kommission einen neuen Richtlinienvorschlag veröffentlicht, der alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern verpflichten soll, Auskunft über ihr gesellschaftliches Engagement im Nachhaltigkeitsbereich (Stichwort: Corporate Social Responsibility, CSR) zu geben. In Zukunft sollen demnach umfassende Informationen zu „Strategien, Risiken und Ergebnissen“ in vier Gebieten offengelegt werden: Umwelt, Soziales und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruption. Börsennotierte Unternehmen sollen zudem Angaben zum Thema der Diversity/Vielfalt der Leitungsgremien machen.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) bekennt sich ausdrücklich zu den Fragen Transparenz und Nachhaltigkeit/CSR, hält den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über eine Ausweitung der bestehenden Berichtspflichten jedoch für problematisch, da hierdurch eine unnötige Mehrbelastung etlicher Unternehmen erzeugt würde, die vor allem auch den Mittelstand teilweise unverhältnismäßigen Anforderungen aussetzen würde. Das bisherige Prinzip der Freiwilligkeit und der marktbasieren Anreize hat sich als effektiv erwiesen, weswegen eine neue europäische Rechtsvorschrift fehl am Platze ist. Aus diesen Gründen plädiert der BDI dafür, den Vorschlag der EU-Kommission zurückzuziehen bzw. abzulehnen.

Zentrale Botschaften des BDI

1. Transparenz, ein Kernanliegen der deutschen Industrie

Der BDI teilt die Ansicht der EU-Kommission, dass die Schaffung von Transparenz über das ökologische und soziale Engagement von Unternehmen grundsätzlich ein erstrebenswertes Ziel ist. Auch immer mehr Unternehmen haben in den letzten Jahren die potenziellen Vorteile einer transparenten Offenlegung ihrer Nachhaltigkeitsleistungen im Lagebericht bzw. in einem separaten Nachhaltigkeitsbericht erkannt: Einerseits wird hierdurch nach außen das gestiegene Informationsbedürfnis von Finanzmärkten, Stakeholdern und Medien abgedeckt, andererseits wird nach innen der Stellenwert des Themas Nachhaltigkeit in das unternehmerische Bewusstsein aller Mitarbeiter gerückt. Diese Aspekte gilt es in Zukunft noch stärker zu betonen.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +493020281424
F: +493020282424
Internet
www.bdi.eu
E-Mail
m.meyer@bdi.eu

Ungeachtet der Bedeutung von unternehmerischer Transparenz ist aber mehr als fraglich, ob das von der EU-Kommission formulierte Ziel einer erhöhten Wettbewerbsfähigkeit Europas durch umfassendere Berichtspflichten seitens der Unternehmen erreicht werden kann. In ihrem Richtlinienvorschlag argumentiert die Kommission, dass die Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen eine Voraussetzung für eine effektivere und erfolgreiche Unternehmensführung ist. Für diese These gibt es jedoch keine empirische Grundlage.

Vielmehr haben Studien (z.B. der Princeton University) gezeigt, dass die Kausalität in genau der entgegengesetzten Richtung verläuft: Erfolgreich agierende Unternehmen können es sich leisten, Ressourcen und Mittel zur Berichterstattung über ihr Engagement in Umwelt- und Sozialbelangen bereitzustellen. Um mehr Transparenz zu gewährleisten, sollten folglich nicht zusätzliche Belastungen durch umfassendere Berichtspflichten erzeugt werden, sondern vielmehr die politischen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen darauf abzielen, innovatives und nachhaltiges Unternehmertum in Deutschland und Europa zu fördern und gewährleisten.

2. Marktdruck und bestehende Berichtspflichten stellen Transparenz über Nachhaltigkeitsleistungen ausreichend sicher

Die EU-Kommission begründet ihren Richtlinienvorschlag für zusätzliche Berichtspflichten über Umwelt- und Sozialbelange bzw. die Einführung einer Berichtspflicht über die Diversitätspolitik eines Unternehmens mit dem Vorliegen eines „Versagens“ des Marktes und der Regulierer. Nach ihrer Auffassung bestehen signifikante Unterschiede in den nationalen Anforderungen zur Offenlegung der Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen. Ferner würden bisher nur wenige Großunternehmen nichtfinanzielle Informationen in zufriedenstellendem Umfang offenlegen. Diese Begründung der EU-Kommission zum Ausbau der Berichtspflichten teilt der BDI nicht.

Die Anzahl der Unternehmen in Europa, die angesichts des aus dem Markt heraus gestiegenen Drucks jährliche Nachhaltigkeits- oder CSR-Berichte veröffentlichen, ist in den letzten Jahren beständig gestiegen. Insbesondere große Unternehmen erkennen immer mehr einen Marktvorteil darin, umfassende Informationen über Umwelt- und Sozialbelange zu veröffentlichen. So berichten laut einer aktuellen Studie von KPMG bereits knapp 90 Prozent der 100 umsatzstärksten Unternehmen in Deutschland über ihr gesellschaftliches Engagement (2008 waren es noch 83 Prozent). Parallel hierzu wurden in den letzten Jahren zahlreiche internationale und nationale Berichtsformate und –standards geschaffen, die sich rasant und immer ambitionierter weiterentwickeln (siehe die aktuelle Diskussion um die Version 4.0 des GRI-Standards oder zu „Integrierter Berichterstattung“).

Diese Entwicklungen belegen, dass der Markt innerhalb von kürzester Zeit und ohne jegliche regulatorische Vorgaben eine extrem hohe Eigendynamik entwickelt hat. Der Bedarf einer gesetzlichen Regulierung aufgrund eines Marktversagens erschließt sich daher nicht. Tatsächlich

könnten die pauschalierenden Verpflichtungsansätze der EU-Kommission der aktuellen Marktdynamik abträglich sein, da gesetzlich vorgegebene Einhaltungen von Mindeststandards in der Regel die Motivation zur Diskussion und ambitionierten Weiterentwicklung entsprechender Standards eher abbremsen.

Von einem Versagen der Regulierer kann nach Ansicht des BDI ebenfalls keine Rede sein. Der Deutsche Rechnungslegungsstandard (DRS) 20 legt umfassende Berichtspflichten nichtfinanzieller Leistungsindikatoren für den Konzernabschluss fest. Die nichtfinanziellen Informationen als Bestandteil des Lageberichts für große Kapitalgesellschaften unterliegen den gesetzlichen Regelungen der Abschlussprüfung und bezogen auf kapitalmarktorientierte Unternehmen der Regulierung durch die DPR (Deutsche Prüfstelle der Rechnungslegung).

Auch auf europäischer Ebene ist die Offenlegungspflicht von Unternehmen bezüglich Informationen nichtfinanzieller Art bereits seit 2003 geregelt (siehe die Rechnungslegungsrichtlinien 78/660/EWG bzw. 83/349/EWG). Demnach sind große Kapitalgesellschaften schon heute verpflichtet, nichtfinanzielle Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange zu geben, sofern dies für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung ist. Seit der Umsetzung dieser Bestimmung sind deutsche Unternehmen diesen rechtlichen Vorgaben nicht nur nachgekommen, sondern haben – wie bereits angeführt – in vielen Fällen über ihren gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufwendige Nachhaltigkeitsberichte erstellt.

3. Konsequente Umsetzung bestehender Berichtspflichten anstatt Überfrachtung der Finanzberichterstattung

Die Kommission schlägt als Reaktion auf das von ihr postulierte „Versagen“ des Marktes und der Regulierer eine Ausweitung der unternehmerischen Berichtspflichten vor. Der Richtlinienvorschlag würde in dieser Hinsicht jedoch nicht aktuell bestehende Anforderungen ausbauen (d. h. die Berichtspflicht über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren), sondern mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung einer „Erklärung“ zu Nachhaltigkeits- und Diversitätspolitikern komplett neue Berichtspflichten einführen.

Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob bereits bestehende Berichtspflichten über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren – sofern für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft ausschlaggebend – ausgebaut werden, oder ob eine Erklärung zur Nachhaltigkeitspolitik des Unternehmens in den vorgegebenen Themengebieten ohne direkten Bezug zur Geschäftsentwicklung in den Lagebericht aufgenommen werden muss. Außerdem handelt es sich hierbei um Berichtspflichten mit unterschiedlichen Anwendungsbereichen. So sind nichtfinanzielle Leistungsindikatoren von großen Kapitalgesellschaften mit einer Beschäftigtenzahl ab 250 Mitarbeitern vorzulegen, die Nachhaltigkeitspolitik des Unternehmens nach dem Vorschlag jedoch nur ab der Beschäftigtenzahl von 500 Mitarbeitern.

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission ist somit höchst problematisch, weil er das bestehende und funktionierende System der Lageberichterstattung völlig unangemessen aushöhlen und zu einer Überfrachtung der Finanzberichterstattung beitragen würde. Aufgabe eines Lageberichts ist die Beschreibung der gegenwärtigen und absehbaren Geschäftsentwicklung des Unternehmens, des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses. Ausschlaggebend sind dabei Aspekte wie die Umsatz- und Auftragsentwicklung, die Analyse und Erläuterung von finanziellen Leistungsindikatoren, die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, Investitionen, Finanzierungsvorhaben und –maßnahmen und Entwicklungen im Personalbereich.

Die aktuellen Grundsätze der Lageberichterstattung, wonach die Darstellung von unwesentlichen Informationen vermieden werden muss, würden durch die neuen Berichtspflichten konterkariert werden. Die bisherige Regelung, dass Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nur erforderlich sind, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft notwendig sind, soll fortan nicht mehr gelten. Stattdessen möchte die Kommission Unternehmen dazu verpflichten, Informationen über eine Reihe von Themen zu veröffentlichen, die nicht in allen Fällen für die eigene Geschäftstätigkeit von elementarer Bedeutung wären. Die geforderte „Erklärung“ mit Angaben zu „Strategien, Risiken und Ergebnissen“ in Umwelt, Sozial und Arbeitnehmerbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption würde zu einer Überfrachtung der Finanzberichterstattung führen und wäre mit den Grundsätzen der Lageberichterstattung nicht vereinbar.

Auch der sogenannte „Comply or Explain“-Ansatz ändert nichts an der Tatsache, dass Unternehmen sich fortan zu Themen äußern müssten, die für die Geschäftsentwicklung nicht von Bedeutung wären, was den Grundsätzen der Lageberichterstattung widersprechen würde. Außerdem wird befürchtet, dass der „Comply or Explain“-Ansatz dazu führen könnte, dass Unternehmen zu gewissen Themen in Erklärungsnot geraten würden und damit ein faktischer Zwang zur Berichterstattung bzw. zur Darstellung etwaiger Nachhaltigkeitspolitiken entstehen würde.

Die Frage der Wesentlichkeit für den Geschäftsverlauf ist eine ganz entscheidende. Es kann nicht pauschal angenommen werden, dass für alle Unternehmen und Branchen auch dieselben Nachhaltigkeitsthemen relevant sind. Genauso variiert das Informationsbedürfnis der Adressaten zu nichtfinanziellen Informationen sehr stark von Unternehmen zu Unternehmen bzw. von Branche zu Branche. Eine pauschale und umfassende Berichtspflicht lehnt der BDI aufgrund der sehr unterschiedlichen und unternehmensspezifischen Gegebenheiten ab.

4. Unverhältnismäßige Kosten und Bürokratie vermeiden

Die Gewährleistung von Transparenz im Nachhaltigkeitsbereich ist für Unternehmen ein extrem aufwendiger Prozess, da umfangreiche Informationen und Daten gesammelt werden müssen, nicht nur in den eige-

nen Betrieben sondern auch bei den jeweiligen Zulieferern. Die Realitäten und Anforderungen des globalen Lieferkettenmanagements hängen zudem sehr stark von der jeweiligen Branche ab, weshalb eine Bestandsaufnahme von ökologischen und sozialen Informationen in einigen Fällen deutlich schwieriger ist als in anderen. Neben dem hohen Aufwand sind auch die Kosten einer ausführlichen Erfassung von Nachhaltigkeitsinformationen ein wesentlicher Faktor für deutsche Unternehmen. Laut einem Bericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2010 belaufen sich schon heute die Ausgaben zur Erfüllung der Berichtspflichten unter den bereits geltenden EU-Richtlinien auf circa 25 Mrd. Euro pro Jahr.

Angesichts dieser Sachlage hat der BDI stets die Ansicht vertreten, dass eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung auf freiwilliger Basis erfolgen sollte. Unternehmen sind in der Regel viel besser positioniert, im Verhältnis zu Kosten und Aufwand den für sie möglichen Nutzen einer solchen Offenlegungspraxis abzuschätzen und infolgedessen die effektivsten Methoden zur Schaffung von Transparenz über ihre Aktivitäten auszuwählen. Unternehmen sollten auch in Zukunft selber entscheiden können, auf welche Weise, in welchem Umfang und in welchen Themengebieten sie ihre Nachhaltigkeitsleistungen kommunizieren möchten. Dies entspricht dem Prinzip der unternehmerischen Freiheit.

Gerade in Zeiten der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise handelt es sich bei einer Ausweitung der bestehenden Berichtspflichten um eine deutliche Mehrbelastung, die viele Unternehmen vor große bürokratische und finanzielle Herausforderungen stellen und im internationalen Wettbewerb benachteiligen würde. Die Kommission schätzt, dass mit dem neuen Richtlinienvorschlag Mehrkosten von lediglich 5.000 Euro für die Unternehmen entstehen würden. Angesichts des oben beschriebenen Aufwands erscheinen diese Zahlen wenig realistisch.

Schätzungen des CSES aus dem Jahr 2011 zufolge belaufen sich die Kosten für Unternehmen zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen auf circa 155.000 bis 604.000 Euro pro Jahr. Schon die Aufführung der Informationen im Lagebericht – wie von der Kommission gefordert – hätte eine jährliche externe Prüfung zur Folge und wäre mit spürbar zusätzlichen Kosten und Aufwand verbunden. Eine derart unverhältnismäßige Belastung der Unternehmen durch zusätzliche europäische Rechtsvorschriften sollte unbedingt vermieden werden.

5. Keine unnötige Belastungen des Mittelstands

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Umfragen gezeigt, dass sich mittelständische Unternehmen in Deutschland im Verhältnis zum Umsatz überproportional stark im Nachhaltigkeitsbereich engagieren. Nur die wenigsten von ihnen nutzen jedoch eine formelle Berichterstattung zur Transparenzerzeugung über ihr gesellschaftliches Engagement, da sie in der Regel in ihrem regionalen Umfeld tätig sind und andere Kanäle zur Kommunikation bevorzugen.

Nach Ansicht des BDI würde die von der EU-Kommission nun vorgeschlagene Berichtspflicht vor allem den Mittelstand teilweise unverhältnismäßigen Anforderungen und Kosten aussetzen, denen nur ein geringer Nutzen eines kleinen Adressatenkreises gegenüberstehen würde. Eine Berichtspflicht zur Nachhaltigkeitspolitik ohne Bezug zur Geschäftsentwicklung bedeutet für die mittelständische Industrie die Bereitstellung von Informationen ohne erkennbaren Nutzen für Investoren und Gläubiger. Die bereits bestehenden Berichtspflichten zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren für große nichtkapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sind für die Beurteilung der Geschäftsentwicklung elementar und vollkommen ausreichend.

Selbst wenn die Kommission wie vorgesehen Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern und weniger als 40 Millionen Euro Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von weniger als 20 Millionen Euro von der Regulierung ausnimmt, orientieren sich diese rein quantitativen Anwendungskriterien unzureichend an den Realitäten und Größenverhältnissen des deutschen industriellen Mittelstandes. Mit dem neuen Richtlinienvorschlag würden in Deutschland etliche mittelständische Unternehmen erfasst und im europäischen Vergleich überproportional belastet werden.

Doch auch Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern würden mit der Richtlinie neuen Belastungen ausgesetzt werden. So ist u. a. zu erwarten, dass die bereits heute für KMUs sehr aufwendig zu beantworteten Nachhaltigkeitsanfragen seitens der verschiedenen Geschäftspartner noch weiter steigen dürften, da viele von ihnen nun verpflichtet würden, auch wesentliche Informationen und Daten in Bezug auf Nachhaltigkeit entlang der Lieferkette bereitzustellen. Dies hätte zur Folge, dass jeder Lieferant oder Dienstleister gegenüber seinen Zulieferern in Zukunft verstärkt aufgefordert würde, umfangreiche Daten zu den ökologischen und sozialen Aspekten seiner Tätigkeit vorzuweisen.

Für die deutsche und europäische industrielle Wertschöpfung leisten die so genannten „Mid Caps“ in den Größenklassen 250 bis 499 bzw. 500 bis 999 Beschäftigte einen überdurchschnittlichen Innovations- und Wachstumsbeitrag. So erwirtschaften die in Deutschland fast 3.200 Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes mit mindestens 250 und weniger als 1.000 Mitarbeitern rund 22 Prozent der Umsätze aller deutschen Unternehmen und beschäftigen rund 22 Prozent aller Mitarbeiter. Angesichts der zentralen Bedeutung der zahlreichen mittelgroßen bzw. industriellen Familienunternehmen sollte von direkten – aber auch indirekten – Mehrbelastungen des Mittelstands zur Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit dringend abgesehen werden.

Spätestens seit dem Small Business Act gilt in der EU das Motto „Think small first“. Im März 2013 hat die Kommission u. a. in diesem Kontext die Mitteilung „Intelligente Regulierung – Anpassung an die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen“ veröffentlicht, um den Bürokratieabbau für KMUs zu verstärken. Die Maßnahmen des Richtlinienvorschlags sind jedoch genau das Gegenteil dessen, was die Kommission mit ihrer Mitteilung angekündigt hat. Zusätzliche bürokratische Anfor-

derungen belasten insbesondere den Mittelstand und gefährden seine Wettbewerbsfähigkeit.

6. Keine gesetzliche Verpflichtung von CSR

Wenngleich der neue Richtlinienvorschlag rein formell das primäre Ziel verfolgt, die Unternehmen zu mehr Transparenz zu bewegen, hat die EU-Kommission ebenfalls zu erkennen gegeben, dass sie mit dem Vorhaben ein noch stärkeres gesellschaftliches Engagement der Unternehmen erzwingen möchte. Die EU-Kommission verkennt hierbei jedoch, dass sich laut Umfragen die überwältigende Mehrheit der Unternehmen bereits freiwillig und über bestehende gesetzliche Vorschriften hinaus in Umwelt- und Sozialbelangen engagiert. In Deutschland z. B. geben die Unternehmen laut Engagementbericht 2012 der Bundesregierung jährlich über 11 Mrd. Euro für freiwillige und wohltätige Maßnahmen im Umwelt- und Sozialbereich aus.

Die These der EU-Kommission, dass mit neuen Berichtspflichten ein noch stärkeres Engagement erzeugt werden könnte, ist unbegründet und könnte sich eher kontraproduktiv auf die Motivation der Unternehmen auswirken. Der Kommissionsvorschlag würde nämlich dazu beitragen, CSR zu einem Pflichtenheft zu degradieren, anstatt verantwortungsbewusstes Wirtschaften zu fördern. CSR würde zunehmend als Regulierung und weniger als freiwillige und wohltätige Maßnahme der täglichen Unternehmenspraxis wahrgenommen werden. CSR-Aktivitäten der Unternehmen im In- und Ausland sollten keinesfalls verpflichtend gemacht werden – weder direkt noch indirekt. Der BDI begrüßt, dass auch die Bundesregierung stets dieser Ansicht gefolgt ist.

7. Keine gesetzliche Verpflichtung zur Berichterstattung über Diversity

Mit dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission sollen künftig große kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet werden, ihren Lagebericht um Angaben zu ihrer Diversitätspolitik zu erweitern. Hiervon erwartet die Kommission eine Erhöhung der Vielfalt der jeweiligen Leitungsgremien und eine Durchbrechung des sogenannten „Gruppendenkens“ sowie eine wirksamere Kontrolle der Geschäftsleitung und eine robustere Unternehmensführung. Auch hier führt der Vorschlag jedoch keine Studien oder sonstige Nachweise an, die die These einer (wirtschaftlich) erfolgreicherer Unternehmensführung durch ein von größerer Vielfalt geprägtes Leitungsgremium untermauern könnten. Diesen mangelnden Kausalzusammenhang hatte auch der Folgenabschätzungsausschuss der Kommission kritisiert.

Durch mehr Transparenz in Bezug auf die Diversitätspolitik soll die Gleichstellung gefördert und Diskriminierung in den Entscheidungsgremien bekämpft werden. Diese Begründung für ein Tätigwerden der EU in Form einer Einführung von Berichtspflichten zur Diversitätspolitik in Leitungsgremien vermag nicht zu überzeugen. Jegliche Form der Diskriminierung ist bereits durch EU-Rechtsakte gesetzlich verboten. Warum eine Berichtspflicht darüber hinaus existierende unterstellte

Diskriminierung beseitigen können soll, ist vor allem vor dem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass mit Berichtspflichten nicht die Regulierung bestimmter Sachverhalte sondern allein die Unternehmensentwicklung offengelegt werden soll.

Zu kritisieren ist auch die mangelnde Herstellung von Kohärenz zwischen der hier vorliegenden Berichtspflicht mit der des CRD-IV-Regelungspakets (Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen). Dort wird in Art. 86 Abs. 2 a lit.aa) für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen eine Zielvorgabe für die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Leitungsorgan festgelegt. Die Zielvorgabe, die Strategie zur Anhebung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts und ihre Umsetzung sind gemäß Artikel 422 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung bekanntzugeben. Die Berichtspflicht des Art. 422 der Verordnung erstreckt sich dabei auf die Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie Zielerreichungsgrad. Allein bezogen auf das Kriterium Geschlecht gilt hier eine unterschiedliche Methodik.

Darüber hinaus werden auch über den Vorschlag der EU-Kommission zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren / Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (COM (2012) 614) umfassende Berichtspflichten in Art. 5 des Richtlinien textes vorgeschlagen, die mit dem vorliegenden Vorschlag nicht kohärent sind. In dem Vorschlag zur Einführung einer EU-Geschlechterquote sind gemäß Art. 5 Abs. 2 „jährlich Angaben zu dem Zahlenverhältnis von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen und zwar getrennt nach nicht geschäftsführenden Direktoren / Aufsichtsratsmitgliedern und geschäftsführenden Direktoren / Vorstandsmitgliedern sowie zu den im Hinblick auf die Zielvorgaben des Absatzes 1 und des Artikels 4 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diese Angaben in geeigneter und leicht zugänglicher Form auf den Webseiten der Unternehmen zu veröffentlichen“. Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Begründung und zur Beschreibung von Maßnahmen, „die die Gesellschaft ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um die Zielvorgaben zu erreichen beziehungsweise die Verpflichtungen zu erfüllen“.

Dieses Beispiel zeigt sehr deutlich, welche zusätzlichen bürokratischen Belastungen für Unternehmen entstehen würden, sofern der vorliegende Vorschlag und der Vorschlag zur Einführung einer EU-Geschlechterquote verabschiedet würden. Eine Doppelbelastung würde allein dadurch entstehen, dass diese Informationen nicht im Bericht zur Unternehmensführung anzugeben wären, sondern auf der Webseite des Unternehmens. Die Unterschiedlichkeit der Kriterien und Art der Berichterstattung dürfte (im Falle der Verabschiedung) die Notwendigkeit entstehen lassen, völlig getrennte Berichte zu erstellen.

8. Geplante Berichtspflicht zur Steuertransparenz

Der Europäische Rat hat am 22. Mai 2013 Schlussfolgerungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug verabschiedet, dass der vorliegende Richtlinienentwurf dahingehend zu ändern sei, „dass große Gesellschaften und Konzerne eine nach Ländern untergliederte Rechnungslegung anwenden“.

Darin ist aus Sicht des BDI kein Mandat für die sofortige Einführung einer umfassenden Berichtspflicht zu sehen. Der Rat begrüßt in seinen Schlussfolgerungen gleichfalls die Erarbeitung globaler Standards, die derzeit im Rahmen der G8, der G20 und der OECD unternommen werden. Insbesondere sieht der Rat dem künftigen Bericht der OECD zum Thema „Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung“ („Base Erosion and Profit Shifting“, BEPS) erwartungsvoll entgegen. Das Committee on Fiscal Affairs (CFA) der OECD wird Ende Juni 2013 über den Aktionsplan in Bezug auf das BEPS entscheiden. Anschließend wird dann der von der OECD erarbeitete Aktionsplan, mit dem auch die Transparenz auf steuerlichem Gebiet verbessert werden soll, der G20 zugeleitet werden.

Die Begründung der Befürworter einer sofortigen Einführung der vorgeschlagenen Berichtspflichten, dass die Chancen einer späteren Durchsetzung gering erscheinen, wäre damit nicht haltbar. Festlegungen, die die Europäische Union ohne Abstimmung mit der OECD und der G20 trifft, könnten zu Divergenzen und Wettbewerbsnachteilen führen. Die Entwicklung globaler Transparenzpflichten hat bereits begonnen und sollte auch in Europa aktiv unterstützt werden. Ein europäischer Alleingang stellt dieses Ziel in Frage.

9. Kritik an der Vorgehensweise der EU-Kommission

Der Vorschlag zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen wurde auf Basis der noch bestehenden Rechnungsrichtlinien veröffentlicht, obwohl am gleichen Tag der Trilogkompromiss zur Neukonzeption der europäischen Rechnungslegung und damit die Zusammenführung der bislang bestehenden 4. und 7. Richtlinie veröffentlicht wurde. Rechtsdogmatisch ist eine erneute Überarbeitung der beiden Richtlinien, deren vorangegangene Überarbeitung und Überführung in eine einzige neue europäische Rechnungslegungsrichtlinie noch nicht formal abgeschlossen bzw. in Kraft getreten ist, geschweige denn von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden konnte, problematisch, da es zu erheblicher Rechtsunsicherheit und ggf. umfassenden Änderungen in den Verhandlungen zu der vorliegenden Kommissionsinitiative kommen kann.

So übernimmt die Kommission die Definition großer Kapitalgesellschaften nach Art. 3 Nr. 3 und großer Gruppen nach Art. 3 Nr. 5a der neuen Rechnungslegungsrichtlinie in Bezug auf Umsatzgröße und Bilanzsumme für den Anwendungsbereich des Art. 46 Nr. 1 b) der 4. Richtlinie und Art. 36 (1) der 7. Richtlinie. Obwohl nach der 4. und 7. Rechnungslegungsrichtlinie noch die alten Größenklassen gelten, werden damit die Kategorien nach Art. 3 der neuen Rechnungslegungsricht-

linie für große Unternehmen/Gruppen eingeführt. Die Problematik der Überschneidung zeigt sich insbesondere bei Art. 46a (4) des Kommissionsvorschlags. Die Befreiungsvorschrift für die Diversitätspolitik bezieht sich auf die Schwellenwerte nach Art. 27 der alten 4. Richtlinie, bei denen am Bilanzstichtag die Grenzen von zwei der drei folgenden Größenmerkmale, nämlich Bilanzsumme von 17,5 Mio. Euro, Nettoumsatzerlös von 35 Mio. Euro oder durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten in Höhe von 250 nicht überschritten werden dürfen, anstatt die neu geltenden Kategorien nach Art. 3 der neuen Rechnungslegungsrichtlinie mit den Größenmerkmalen Bilanzsumme 20 Mio. Euro und Nettoumsatzerlös 40 Mio. Euro anzuwenden.

Aus unserer Sicht muss Art. 3 der neuen Rechnungslegungsrichtlinie allgemeine Grundlage für die Kategorisierung aller Unternehmen und Gruppen sein, zusätzliche Erleichterungen wie das Heraufsetzen der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl sind davon unberührt. Keinesfalls dürfen aber strengere Kategorien gelten. Eine zusätzliche Problematik ergibt sich aus dem Vorschlag der Streichung des Art. 46 (4) Befreiungsmöglichkeit mittelgroßer Gesellschaften von der Berichtspflicht über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nach der 4. Richtlinie. Ohne die Zugrundlegung der bereits im Kompromissvorschlag nach Kapitel 5 Lagebericht Artikel 20 Inhalt des Lageberichts Nr. 4 ergibt sich daraus die Ausweitung der Berichtspflichten über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren auch auf mittelgroße Gesellschaften.

Zur Vermeidung dieser Unstimmigkeiten und angesichts der aufgezeigten Konsequenzen sollte der Vorschlag der Kommission zurückgezogen bzw. abgelehnt werden.